

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

10 June 2021

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

German

Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN) (ADN Safety Committee)

Thirty-eighth session

Geneva, 23–27 August 2021

Item 4 (b) of the provisional agenda

**Proposals for amendments to the regulations annexed to the ADN:
other proposals**

Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen

Eingereicht von Österreich

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Die deutsche Delegation hat einen Vorschlag für die Regelung der Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und für begaste Laderäume von Trockengüterschiffen vorgelegt. Die österreichische Delegation unterstützt die Zielsetzung des Vorschlags, möchte mit diesem Dokument jedoch eine alternative Lösung zur Diskussion stellen.
Zu ergreifende Maßnahme:	Ergänzung einer neuen Sonderschrift 804 in Abschnitt 3.3.1 ADN. Ergänzung des Abschnitts 5.5.2 Vorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) um Vorschriften für begaste Laderäume. Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.9.3 ADN und in der Tabelle B.
Verbundene Dokumente:	INF.7 der 37. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses; ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76, Bericht der 37. Sitzung, Absätze 42. bis 45. ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/22, Vorschlag der deutschen Delegation.

Einleitung

1. In Abschnitt 5.5.2 ADN sind die Anforderungen für Beförderung von begasten Güterbeförderungseinheiten (CTU) festgelegt. In Kapitel 1.2 ADN werden als CTU (Cargo transport unit, Güterbeförderungseinheit) nur „Fahrzeug, Wagen, Container, Tankcontainer, ortsbeweglicher Tank oder MEGC“ genannt, nicht aber Binnenschiffe oder die Laderäume von Binnenschiffen.
2. Eine Erweiterung des Kapitels 5.5 ADN um Vorschriften für den Transport begaster Ladung würde zur Problemlösung beitragen. Vergleichbar mit den begasten Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359) soll die Beförderung von Gütern, die selber nicht als Gefahrgut zu deklarieren sind, in begastem Zustand nur den dafür anwendbaren Vorschriften des Kapitels 5.5 unterliegen.
3. Die deutsche Delegation hat dazu mit ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/22 einen Vorschlag vorgelegt, dessen Ziele auch von der österreichischen Delegation ausdrücklich unterstützt werden. Aus mehreren Gründen möchte die österreichische Delegation jedoch eine alternative Lösung zur Diskussion stellen.
4. Die in AC.2/2021/22 vorgeschlagene Stoffnummer 9007 würde zwei Fälle nicht abdecken: begaste Laderäume, die nach der Entladung nicht ausreichend gelüftet wurden, und begaste Laderäume, die andere Güter als Schüttgüter enthalten (z.B. Textilien). Es wird daher vorgeschlagen, sich enger an die Bezeichnung der UN-Nummer 3359 anzulehnen, die solche Fälle ebenfalls abdeckt.
5. Die in AC.2/2021/22 vorgeschlagene Duplizierung des Abschnitts 5.5.2 mit geringen Änderungen in einem neuen Abschnitt 5.5.5 erscheint nicht notwendig. Stattdessen könnte der bestehende Abschnitt 5.5.2 auf begaste Laderäume erweitert werden.

Antrag

6. In **2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen**

Am Ende einen neuen Klassifizierungscode M13 hinzufügen:

„Begaste Laderäume

von Trockengüterschiffen M13

9007 BEGASTER LADERAUM“.

7. In 3.2.1 Tabelle A Verzeichnis der gefährlichen Güter in numerischer Reihenfolge folgende neue Zeile anfügen:

Stoffnummer/ UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungs- code	Verpackungs- gruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	begrenzte Mengen		Beförderung zugelassen	Ausrüstung erforderlich	Lüftung	Maßnahmen während des Ladens / Löschens / Beförderns			Anzahl der Kegel/Lichter	Bemerkungen
							3.4	3.5.1.2				7.1.6	7.1.5	3.2.1		
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
9007	BEGASTER LADERAUM	9	M13			804				PP						

8. In 3.2.2 Tabelle B Verzeichnis der gefährlichen Güter in alphabetischer Reihenfolge folgende neue Zeilen einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer
BEGASTER LADERAUM	9007

9. In Abschnitt 3.3.1 folgende neue Sondervorschrift anfügen:

„**804** Begaste Laderäume, die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.2.

Diese Vorschriften gelten, wenn die Laderäume des Schiffes nach dem Beladen vor oder während der Beförderung begast werden, oder wenn die beförderten Güter vor oder nach dem Beladen der Laderäume begast wurden, z.B. während eines unmittelbar vorhergehenden Transports in einem anderen See- oder Binnenschiff oder an der Beladestelle.“

10. Im Abschnitt 5.5.2 die folgenden Änderungen durchführen:

„**5.5.2** **Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359) und begaste Laderäume (Stoffnummer 9007)**

5.5.2.1 **Allgemeine Vorschriften**

5.5.2.1.1 Begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359) und begaste Laderäume (Stoffnummer 9007), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des ADN.

5.5.2.1.2 Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) oder der begaste Laderaum zusätzlich zu dem Begasungsmittel auch mit gefährlichen Gütern beladen wird, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese Güter anwendbaren Vorschriften des ADN (einschließlich Anbringen von Großzetteln (Placards), Bezettelung und Dokumentation).

5.5.2.1.3 Für die Beförderung von Gütern unter Begasung dürfen nur Güterbeförderungseinheiten (CTU) oder Laderäume verwendet werden, die so verschlossen werden können, dass das Entweichen von Gas auf ein Minimum reduziert wird.

5.5.2.1.4 Begaste Laderäume dürfen nicht betreten werden.

5.5.2.2 **Unterweisung**

Die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten (CTU) oder begasten Laderäumen befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.

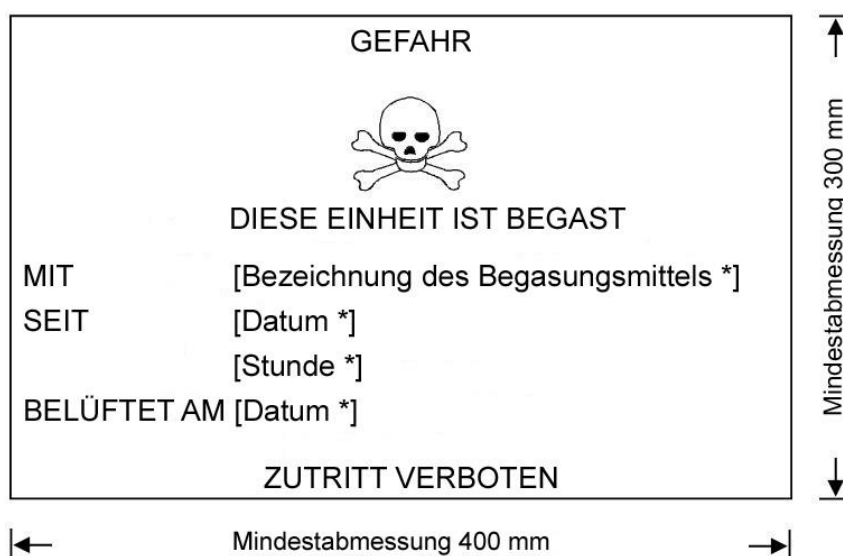
5.5.2.3 **Kennzeichnung und Anbringen von Großzetteln (Placards)**

5.5.2.3.1 Eine begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) muss an jedem Zugang an einer von Personen, welche die Güterbeförderungseinheit (CTU) öffnen oder betreten, leicht einsehbarer Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäß Absatz 5.5.2.3.2 versehen sein. Das vorgeschriebene Warnkennzeichen muss so lange auf der Güterbeförderungseinheit (CTU) verbleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Begasungsmittels abzubauen, und
- b) die begasten Güter oder Werkstoffe wurden entladen.

5.5.2.3.2 Das Warnkennzeichen für Begasung muss der Abbildung 5.5.2.3.2 entsprechen.

Abbildung 5.5.2.3.2



* entsprechende Angabe einfügen

Warnkennzeichen für Begasung

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 400 mm in der Breite und 300 mm in der Höhe und die Mindestbreite der Außenlinie 2 mm betragen. Das Kennzeichen muss schwarz auf weißem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

- 5.5.2.3.3** Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) entweder durch Öffnen der Türen oder durch mechanische Belüftung nach der Begasung vollständig belüftet wurde, muss das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen für Begasung angegeben werden.
- 5.5.2.3.4** Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) belüftet und entladen wurde, muss das Warnkennzeichen für Begasung entfernt werden.
- 5.5.2.3.5** Großzettel (Placards) nach Muster 9 (siehe Absatz 5.2.2.2.2) dürfen nicht an einer begasten Güterbeförderungseinheit (CTU) angebracht werden, sofern sie nicht für andere in der Güterbeförderungseinheit (CTU) verladene Stoffe oder Gegenstände der Klasse 9 erforderlich sind.
- 5.5.2.3.6** Ein begaster Laderaum muss an jedem Zugang an einer von Personen, welche den Laderaum öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäß Absatz 5.5.2.3.2 versehen sein. Jeweils zwei Warnkennzeichen an Backbord und Steuerbord sind ausreichend. Die vorgeschriebenen Warnkennzeichen müssen angebracht bleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:
- der Laderaum wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Begasungsmittels abzubauen, und
 - die Schüttgüter wurden entladen.
- 5.5.2.3.7** Wenn der begaste Laderaum entweder durch Öffnen der Lukendeckel oder durch mechanische Belüftung nach der Begasung vollständig belüftet wurde, muss das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen für Begasung angegeben werden.
- 5.5.2.3.8** Wenn der begaste Laderaum belüftet und entladen wurde, müssen die Warnkennzeichen für Begasung entfernt werden.

5.5.2.4 Dokumentation

- 5.5.2.4.1** Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

- „UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9“ oder „UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9“;
- das Datum und die Uhrzeit der Begasung und
- Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels.

Dokumente im Zusammenhang mit begasten Laderäumen, die vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

- „9007 BEGASTER LADERAUM, 9“ oder „9007 BEGASTER LADERAUM, Klasse 9“;
- das Datum und die Uhrzeit der Begasung und
- Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels.

Diese Angaben sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

- 5.5.2.4.2** Die Dokumente können formlos sein, vorausgesetzt, sie enthalten die in Absatz 5.5.2.4.1 vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.
- 5.5.2.4.3** Es müssen Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels einschließlich Angaben über die (gegebenenfalls) verwendeten Begasungsgeräte bereitgestellt werden.
- 5.5.2.4.4** Dokumente sind nicht erforderlich, wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) oder der begaste Laderaum vollständig belüftet und das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen angegeben wurde (siehe Absätze 5.5.2.3.3 und 5.5.2.3.4).
- 5.5.2.4.5** Erfolgt die Begasung eines Laderaums während der Fahrt, muss der Schiffsführer ein Dokument mit den vorgenannten Angaben erstellen.

Begründung

11. Eine Regelung im ADN ist erforderlich. Die Begasung der Güter erfolgt, um diese während einer mehrtägigen Beförderung vor Schädlingsbefall zu schützen. Die Personen, die während der Beförderung in die Nähe oder in Kontakt mit begasten Gütern kommen oder entladene Laderäume, in denen noch Begasungsmittel vorhanden sind, betreten, müssen vor Gefahren für Gesundheit und Leben durch die Begasungsmittel geschützt werden.
12. Es handelt sich nicht um eine Angelegenheit der Schifffahrtspolizei, weil es nicht um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße geht. Eine Regelung nur in Vorschriften der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist unzureichend, weil die fraglichen Beförderungen oft schon auf der Donau starten.
13. In den vorgeschlagenen Ergänzungen des Abschnitts 5.5.2 wird nicht auf Absatz 1.1.4.6.2 ADN verwiesen. Daher besteht kein Vorrang des ADN vor den sonstigen, generell für Güterbeförderungen auf Binnenwasserstraßen geltenden Rechtsvorschriften. Eventuelle strengere nationale oder aus dem Recht der Europäischen Union kommende Arbeitsschutzvorschriften für Begasungen von Transporteinheiten, die nicht aus Gründen der Sicherheit der Beförderung erlassen wurden, bleiben anwendbar.
14. Ein generelles Beförderungsverbot für begaste Schüttgüter oder für Schüttgüter in begasten Laderäumen kommt als unverhältnismäßig nicht in Betracht. Für die Agrarwirtschaft unverzichtbare Beförderungen von Ölsaaten und Futtermitteln aus dem Donaoraum oder von den ARA-Häfen können nicht sinnvoll und ökonomisch durch Straßen- oder Eisenbahntransporte ersetzt werden.
15. Der bestehende Abschnitt **5.5.2 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359)** wird hinsichtlich begaster Laderäume ergänzt.
16. Die Gefahren, die für an der Beförderung beteiligte Menschen entstehen, sind den Gefahren vergleichbar, die sich aus der Begasung von CTU ergeben.
17. Auch begaste CTU enthalten in der Regel keine gefährlichen Güter und werden nur wegen ihres begasten Zustands im ADR/RID/ADN reguliert.

18. Die ergänzenden Vorschriften in Abschnitt 5.5.2 dienen einer sachgerechten Information der an der Beförderung (einschließlich Entladen) beteiligten Personen. Durch die Information über den begasten Zustand der Laderäume bzw. der Ladung wird bei allen Beteiligten die notwendige Aufmerksamkeit geschaffen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Handhaben der Ladung zu treffen.

19. Der Verschluss der Laderäume verhindert ein unkontrolliertes Freisetzen des Begasungsmittels während der Fahrt.

Sicherheit

20. Durch die vorgeschlagenen Vorschriften werden Gefährdungen des während der Beförderung an Bord der Schiffe beschäftigten Personen sowie des mit dem Entladen der Schiffe beauftragten Personals durch unkontrolliert freigesetzt Begasungsmittel weitestgehend verhindert.

Umsetzbarkeit

21. Es werden keine Probleme bei der Umsetzung erwartet. In verschiedenen Vertragsparteien, die Mitglied der Europäischen Union sind, gibt es ähnliche Vorschriften im auch weiterhin zu beachtenden Arbeitsschutzrecht.

22. Für die Beförderer entsteht ein geringer Aufwand bei der Erstellung der Begleitdokumente und für die Anschaffung und Installation von Warnkennzeichen.

23. Es wird davon ausgegangen, dass für die Beförderung von begasten Gütern schon heute nur Schiffe eingesetzt werden, die über eine Laderaumabdeckung verfügen. Wenn nicht, können die Laderäume mit relativ geringem Aufwand zusätzlich abgedichtet werden, um das Entweichen von Begasungsmitteln auf ein Minimum zu reduzieren, wodurch sich auch die Menge des benötigten Begasungsmittels reduzieren würde.
